
Organisationsreglement Gespa

vom 11. Januar 2021

Der Aufsichtsrat der Gespa erlässt gestützt auf Art. 24 Abs. 1 Bst. a i. und iii. des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats (GSK):

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement legt in Ergänzung zu den Bestimmungen des GSK den Rahmen für die Organisation, die Zusammenarbeit und die Aufgabenteilung innerhalb der Gespa fest.

² Das Reglement legt zudem die Entschädigungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates fest.

2. Abschnitt: Aufsichtsrat

Art. 2 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

² Der Aufsichtsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Art. 3 Aufgaben des Aufsichtsrates

¹ Der Aufsichtsrat ist das strategische Organ der Gespa. Er übt die Aufsicht über die Geschäftsstelle der Gespa aus.

² Der Aufsichtsrat nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Er legt auf der Basis des gesetzlichen Auftrages und des von den Kantonen erhaltenen Leistungsauftrags jeweils die strategischen Ziele für die nächsten 4 Jahre fest und beschliesst jeweils über die Umsetzungsplanung für das nächste Jahr.
- b. Er beschliesst über das Leitbild.
- c. Er entscheidet über die organisatorische Gliederung der Geschäftsstelle in Geschäftsbereiche. Die Geschäftsstelle kann Anträge stellen.
- d. Er regelt die vom Bundespersonalrecht abweichenden Vorschriften für die Anstellungsverhältnisse und die Grundsätze der Personalvorsorge des Personals im Personalreglement sowie die Regeln für Spesenbezüge des Personals im Spesenreglement.
- e. Er erteilt die Veranstalterbewilligungen (Art. 21 BGS) sowie Spielbewilligungen (Art. 24 ff BGS), soweit Letztere nicht Routineentscheide darstellen.
- f. Er entscheidet über Anträge seiner Mitglieder sowie der Geschäftsstelle.
- g. Er genehmigt das Geschäftsreglement der Geschäftsstelle.
- h. Er genehmigt Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung mit inländischen und ausländischen Behörden.

-
- i. Er unterbreitet der FDKG die Wahlempfehlung für seine Vertreter im Koordinationsorgan.
 - j. Er erlässt gegebenenfalls Ausführungsbestimmungen im Sinne von Art. 19 Abs. 3 GSK.

³ Der Aufsichtsrat entscheidet über Geschäfte von grosser Tragweite. Dies sind namentlich Geschäfte:

- a. mit systemrelevanten Folgen für den Geldspielmarkt;
- b. von besonderem öffentlichem Interesse;
- c. die zu einer wesentlichen Praxisänderung führen;
- d. mit hohem Haftungsrisiko oder bei denen die Gefahr nachhaltiger Auswirkungen auf die Reputation der Gespa besteht.

⁴ Über Zweifelsfälle betreffend die Geschäfte, deren Entscheid aufgrund ihrer grossen Tragweite dem Aufsichtsrat vorbehalten sind, entscheidet der Aufsichtsrat nach Rücksprache mit der Direktorin oder dem Direktor der Geschäftsstelle.

Art. 4 Aussenkontakte des Aufsichtsrates und externe Kommunikation

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats unterhalten im Rahmen ihrer Aufgaben und im Interesse der Gespa Kontakte zu massgebenden Personen, Behörden und Organisationen im In- und Ausland.

² Die Koordination dieser Kontakte erfolgt in Absprache zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Direktorin oder dem Direktor. Der Aufsichtsrat wird über erfolgte Aussenkontakte informiert.

³ Die Medienkontakte der Gespa liegen in der Kompetenz der Präsidentin oder des Präsidenten und der Direktorin oder des Direktors.

Art. 5 Einberufung des Aufsichtsrates

¹ Der Aufsichtsrat wird zu seinen Sitzungen durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen.

² Der Aufsichtsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die ordentlichen Sitzungstermine werden jeweils zum Voraus für das Folgejahr festgesetzt.

³ Jedes Aufsichtsratsmitglied und die Direktorin oder der Direktor haben das Recht, jederzeit die Einberufung einer Aufsichtsratsitzung zu verlangen.

Art. 6 Traktanden und Sitzungsunterlagen

¹ Die Einladung an die Sitzungsteilnehmenden unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte und unter Beilage der dafür relevanten Informationen erfolgt in der Regel sieben Tage vor der Sitzung. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist unterschritten oder auf die vorgängige Zustellung von Informationen verzichtet werden.

² Jedes Aufsichtsratsmitglied kann bis 14 Tage vor der Sitzung mit schriftlicher Begründung die Traktandierung eines Geschäfts verlangen. Dringliche Geschäfte können durch Mehrheitsbeschluss an der Sitzung zusätzlich traktandiert werden.

³ Über Geschäfte, welche Beschlüsse verlangen, ist durch die Geschäftsstelle oder das Präsidium Antrag zu stellen.

Art. 7 Sitzungsleitung

¹ Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten geleitet.

² Beratung und Beschlussfassung erfolgen aufgrund der vom Aufsichtsrat genehmigten Traktandenliste.

Art. 8 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

¹ Die Direktorin oder der Direktor und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter nehmen in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil. Die Leiterinnen und Leiter der Geschäftsbereiche vertreten in der Regel persönlich die wichtigen Aufsichtsratsgeschäfte aus ihrem Zuständigkeitsbereich.

² Die Präsidentin oder der Präsident kann selbständig oder auf Antrag weitere Personen zu den Sitzungen beiziehen.

Art. 9 Beschlussfähigkeit

¹ Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung anwesend ist. In Ausnahmefällen ist die Teilnahme an der Sitzung mittels Telefon- oder Videokonferenz möglich. Die so zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend.

² Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen sind nicht möglich.

³ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

⁴ Beschlüsse über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht angekündigt oder zu denen vorgängig nicht alle relevanten Informationen zugestellt worden sind, setzen Einstimmigkeit voraus.

⁵ Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann sich weder durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied noch durch Dritte vertreten lassen. Eine schriftliche Stellungnahme zu den Traktanden ist zulässig. Sie wird vom durch die Präsidentin oder den Präsidenten eingebracht, gilt jedoch nicht als Stimmabgabe.

Art. 10 Zirkular- und Präsidialbeschlüsse

¹ In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg (z.B. per E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Aufsichtsratsmitglied innert 3 Werktagen nach Erhalt des entsprechenden Antrages die Beratung in einer Sitzung verlangt.

² Zirkularbeschlüsse können nur mit der Mehrheit der Stimmen aller Aufsichtsratsmitglieder gefasst werden.

³ In aussergewöhnlichen Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Präsidentin oder der Präsident aus eigener Initiative oder auf Antrag der Geschäftsstelle anstelle des Aufsichtsrates die notwendigen Entscheide fällen (Präsidialentscheid).

⁴ Präsidialentscheide sind dem Aufsichtsrat baldmöglichst zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 11 Protokoll

¹ Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind mit einer Zusammenfassung der entscheiderelevanten Beratung sowie dem Wortlaut aller Beschlüsse zu protokollieren.

² Das Protokoll wird durch die Sekretärin oder den Sekretär des Aufsichtsrates geführt. Wenn diese oder dieser verhindert ist, bezeichnet die Präsidentin oder der Präsident in Absprache mit der Direktorin oder dem Direktor einen Ersatz.

³ Zirkularbeschlüsse und Präsidialentscheide sind in das nächste Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

⁴ Das Protokoll ist vom Aufsichtsrat zu genehmigen.

⁵ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Sekretärin oder vom Sekretär zu unterzeichnen.

⁶ Den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle ist die unkomplizierte Einsichtnahme zu ermöglichen, soweit im Einzelfall nicht überwiegende Gründe für die Geheimhaltung sprechen.

Art. 12 Unvereinbarkeit und Meldung von Interessenkonflikten

¹ Sämtliche Interessenbindungen der Aufsichtsratsmitglieder werden veröffentlicht.

² Sind die rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Mandates nicht mehr gegeben, so erklärt das entsprechende Aufsichtsratsmitglied seinen Rücktritt, auch wenn die Amtsdauer noch nicht vollendet ist.

³ Aufsichtsratsmitglieder melden der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Geschäftsstelle bestehende oder mögliche Interessenkonflikte und Unvereinbarkeiten ohne Verzug.

⁴ Kommt der Aufsichtsrat zum Schluss, dass ein Aufsichtsratsmitglied zu Unrecht nicht zurücktritt, erstattet er der Wahlbehörde ohne Verzug Meldung.

Art. 13 Auskunftsrecht

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann von der Geschäftsstelle Auskunft über alle Sachgeschäfte verlangen; vorbehalten bleibt die Beachtung der Ausstandsregeln bei Interessenkonflikten.

Art. 14 Stellvertretung

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten, wenn Letztere oder Letzterer verhindert ist. Ist auch die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident nicht verfügbar, wird durch die verbliebenden Mitglieder ein anderes Aufsichtsratsmitglied bestimmt, das die Vertretung übernimmt.

Art. 15 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bleibt auch nach der Beendigung des Mandates bestehen, solange dies die Wahrung der legitimen Interessen der Gespa erfordert.

Art. 16 Entschädigung

¹ Die Aufsichtsratsmitglieder haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Honorarpauschale sowie auf Taggelder für Sitzungen.

² Die Höhe der jährlichen Honorarpauschale beträgt für die Präsidentin oder den Präsidenten 60'000 Franken, für die übrigen Mitglieder 6'000 Franken.

³ Das Taggeld beträgt:

- a. 1'500 Franken für ganztägige Sitzungen;
- b. 750 Franken für halbtägige Sitzungen sowie für ganztägige Weiterbildungsveranstaltungen.

Es werden pro Jahr höchstens Taggelder im Umfang von 12'000 Franken pro Aufsichtsratsmitglied ausgerichtet.

⁴ Für Reisen werden die Kosten des öffentlichen Verkehrs erster Klasse vergütet. Die weiteren notwendigen Auslagen werden gemäss den effektiven Kosten entschädigt.

3. Abschnitt: Geschäftsstelle

Art. 17 Stellung und Funktion

¹ Die Geschäftsstelle erfüllt die Aufgaben, die ihr vom GSK und im vorliegenden Reglement übertragen wurden und nicht dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.

² Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie nimmt das operative Geschäft der Gespa wahr.
- b. Sie instruiert sämtliche Verwaltungsverfahren und erlässt die prozessleitenden Verfügungen.
- c. Sie erteilt in Routinefällen Spielbewilligungen.
- d. Sie erlässt in allen Verfahren, deren Erledigung nicht dem Aufsichtsrat vorbehalten sind, die verwaltungsrechtlichen Verfügungen und erhebt die damit verbundenen Gebühren.
- e. Sie trifft die notwendigen Massnahmen gegen unbewilligt durchgeführte Geldspiele.
- f. Sie erhebt die Vorschüsse und Aufsichtsabgaben gemäss GSK, und sie besorgt das Inkasso.
- g. Sie entscheidet alle Regulierungsgeschäfte von geringer materieller Bedeutung.
- h. Sie betreibt den Strukturen angemessene Planungs- und Kontrollsysteme und erstattet dem Aufsichtsrat über deren Wirksamkeit periodisch Bericht.

³ Das Geschäftsreglement regelt die Zuständigkeiten innerhalb der Geschäftsstelle.

4. Abschnitt: Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Art. 18 Zeichnungsberechtigung

¹ Es gilt das Prinzip der Doppelunterschrift, soweit die Gespa in irgendeiner Weise gebunden wird.

² Die Mitglieder des Aufsichtsrates unterzeichnen kollektiv zu zweien mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

³ Verfügungen des Aufsichtsrates werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten mit der Direktorin oder dem Direktor oder der zuständigen Leiterin oder dem zuständigen Leiter des Geschäftsbereiches unterzeichnet.

⁴ Schreiben an Regierungsmitglieder der Eidgenossenschaft oder der Kantone werden in der Regel von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Direktorin oder dem Direktor unterzeichnet.

⁵ Ausführungsbestimmungen sowie Reglemente des Aufsichtsrates werden mit der Doppelunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der Direktorin oder des Direktors versehen.

⁶ Schreiben des Aufsichtsrates von untergeordneter Tragweite kann die Präsidentin oder der Präsident allein unterzeichnen.

⁷ Das Geschäftsreglement regelt die weitergehenden Bestimmungen.

Art. 19 Zuständigkeiten bei finanziell relevanten Vorgängen

¹ Bezüglich Bestellungen, Vertragsabschlüssen, Kostengutsprachen und Zahlungen im Rahmen des genehmigten Budgets gilt folgende Regelung:

- a. Ausgaben bis 20'000 Franken kann die Geschäftsstelle selbständig veranlassen.
- b. Ausgaben über 20'000 Franken bedingen die Freigabe durch die Direktorin oder den Direktor und die Präsidentin oder den Präsidenten.

² Die Details der Zuständigkeiten und die Unterschriftenregelungen sind im Geschäftsreglement zu regeln.

5. Abschnitt: Datenschutz

Art. 20 Datenschutzaufsichtsstelle

Als unabhängige Datenschutzaufsichtsstelle im Sinne von Art. 45 Abs. 2 GSK fungiert die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern.

6. Abschnitt: Schlussbestimmung

Art. 21 Genehmigung, Inkraftsetzung und Publikation

¹ Dieses Reglement wurde am 11. Januar 2021 durch die FDKG genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Es wird auf der Webseite der Gespa veröffentlicht.

Bern, 11. Januar 2021

Interkantonale Geldspielaufsicht

Jean-François Roth

Präsident

Manuel Richard

Direktor